# ERSTE RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS 67 DES VERTRAGES

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,**

auf Grund des Vertrages, insbesondere der Artikel 5, 67 Absatz 1, 69, 105 Absatz 2, 106 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den Währungsausschuß gehört hat,

auf Grund des Beschlusses vom 11. Mai 1960 über die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages über den Kapitalverkehr auf Algerien und die französischen überseeischen Departements und

in der Erwägung, daß zur Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein möglichst freier Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und infolgedessen eine möglichst weitgehende und schnelle Liberalisierung dieses Kapitalverkehrs erforderlich ist,

**HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**

*Artikel 1*

1. Die Mitgliedstaaten erteilen die erforderlichen Devisengenehmigungen zum Abschluß oder zur Erfüllung von Geschäften sowie für Transferzahlungen zwischen Deviseninländern in den Mitgliedstaaten, die den in der Anlage I Liste A dieser Richtlinie genannten Kapitalverkehr betreffen.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten den Transfer der entsprechenden Kapitalbeträge auf der Grundlage der Devisenkurse, die bei Zahlungen für laufende Geschäfte gelten.

Erfolgt der Transfer dieser Kapitalbeträge auf einem Devisenmarkt, auf dem die Kursschwankungen nicht amtlich begrenzt sind, so ist diese Verpflichtung so auszulegen, daß die angewandten Kurse nicht wesentlich und für längere Zeit von den Kursen abweichen dürfen, die bei Zahlungen für laufende Geschäfte gelten.

Der Währungsausschuß überwacht die Entwicklung der für den Transfer dieser Kapitalbeträge geltenden Devisenkurse und berichtet hierüber der Kommission. Stellt die Kommission fest, daß diese Kurse wesentlich und für längere Zeit von den Kursen abweichen, die bei Zahlungen für laufende Geschäfte gelten, so wendet sie das in Artikel 169 des Vertrages vorgesehene Verfahren an.

*Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten erteilen allgemeine Genehmigungen zum Abschluß oder zur Erfüllung von Geschäften sowie für Transferzahlungen zwischen Deviseninländern in den Mitgliedstaaten, die den in der Anlage I Liste B dieser Richtlinie genannten Kapitalverkehr betreffen.

2. Erfolgt der Transfer der entsprechenden Kapitalbeträge auf einem Devisenmarkt, auf dem die Kursschwankungen nicht amtlich begrenzt sind, werden die Mitgliedstaaten bestrebt sein, so zu verfahren, daß dieser Transfer zu Kursen vorgenommen wird, die nicht wesentlich und für längere Zeit von den bei Zahlungen für laufende Geschäfte geltenden Kursen abweichen.

Die Kommission kann nach Anhörung des Währungsausschusses hierzu Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

3. Erfolgt der Transfer dieser Kapitalbeträge entweder über den gleichen Devisenmarkt wie die Zahlungen für laufende Geschäfte oder über einen Markt, auf dem die Kursschwankungen innerhalb der für den vorerwähnten Markt geltenden Grenzen gehalten werden, so kann für eine Übergangszeit die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels hinsichtlich des Erwerbs ausländischer Wertpapiere durch Deviseninländer auf Finanzinstitutionen sowie auf diejenigen Unternehmen beschränkt werden, die Wertpapiere ausländischer Gesellschaften mit vergleichbarem Gesellschaftszweck erwerben.

Die Kommission kann nach Anhörung des Währungsausschusses hierzu Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

*Artikel 3*

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels erteilen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Devisengenehmigungen zum Abschluß oder zur Erfüllung von Geschäften sowie für Transferzahlungen zwischen Deviseninländern in den Mitgliedstaaten, die den in Anlage I Liste C dieser Richtlinie erwähnten Kapitalverkehr betreffen.

2. Wenn die Liberalisierung dieses Kapitalverkehrs geeignet ist, die Verwirklichung der Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats zu behindern, so kann dieser die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehenden devisenrechtlichen Beschränkungen dieses Kapitalverkehrs aufrechterhalten oder wiedereinführen. Er berät hierüber mit der Kommission.

Die Kommission prüft, mit welchen Maßnahmen die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten koordiniert werden könnte, um diese Schwierigkeiten zu überwinden; sie empfiehlt nach Anhörung des Währungsausschusses den Mitgliedstaaten diese Maßnahmen.

3. Die Kommission kann dem betreffenden Mitgliedstaat die Aufhebung der bestehenden oder wiedereingeführten devisenrechtlichen Beschränkungen empfehlen.

*Artikel 4*

Der Währungsausschuß prüft mindestens einmal jährlich die Beschränkungen für die in den Listen der Anlage I aufgeführten Kapitalbewegungen. Er berichtet der Kommission über die Beschränkungen, die beseitigt werden könnten.

*Artikel 5*

1. Das Recht der Mitgliedstaaten, die Art und die tatsächliche Durchführung der Geschäfte oder Transferzahlungen zu überprüfen oder die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beschränkt.

2. Die Mitgliedstaaten vereinfachen soweit nur irgend möglich die Genehmigungs- und Kontrollformalitäten beim Abschluß oder bei der Erfüllung von Geschäften und bei Transferzahlungen und setzen sich gegebenenfalls im Hinblick auf diese Vereinfachung ins Benehmen.

3. Die Beschränkungen des Kapitalverkehrs, die sich aus der Regelung der Niederlassung in einem Mitgliedstaat ergeben, werden auf Grund dieser Richtlinie nur insoweit aufgehoben, als die Mitgliedstaaten in Durchführung der Artikel 52 bis 58 des Vertrages verpflichtet sind, die Niederlassungsfreiheit herzustellen.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, weder neue devisenrechtliche Beschränkungen des bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie liberalisierten Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft einzuführen noch bestehende Vorschriften zu verschärfen.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie über

a) die am Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Kapitalverkehr,

b) die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften,

c) die Durchführungsmodalitäten für die vorerwähnten Vorschriften.

Ferner unterrichten sie die Kommission über jede neue, über die Verpflichtungen dieser Richtlinie hinausgehende Maßnahme sowie über jede Änderung der Vorschriften über den in der Anlage I Liste D dieser Richtlinie erwähnten Kapitalverkehr spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens.

*Artikel 8*

Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung auf die in Artikel 227 Absatz 1 des Vertrages genannten Mitgliedstaaten, auf Algerien und die überseeischen französischen Departements sowie auf die europäischen Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

*Artikel 9*

Die Bestimmungen der Artikel 67 Absatz 2, 68 Absatz 3 und 221 des Vertrages werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

*Artikel 10*

Die Anlage I mit den Listen A, B, C und D sowie die Nomenklatur für den Kapitalverkehr einschließlich der Begriffsbestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Mai 1960.

*Im Namen des Rats*

*Der Generalsekretär* **CALMES**

*Der Präsident* **Eugène SCHAUS**

# *ANLAGE I*

## LISTE A

### Kapitalverkehr gemäß Artikel 1 der Richtlinie

| | Positionen der Nomenklatur |
|---|---|
| Direktinvestitionen | I |
| unter Ausschluß der rein finanziellen Investitionen, die nur vorgenommen werden, um dem Geldgeber durch die Errichtung eines Unternehmens oder durch die Beteiligung an einem Unternehmen in einem anderen Land einen mittelbaren Zugang zum Geld- oder Kapitalmarkt des betreffenden Landes zu verschaffen | |
| Liquidierung von Direktinvestitionen | II |
| Immobilienerwerb | V |
| Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter: | |
| Schenkungen und Stiftungen | X B |
| Mitgiften | X C |
| Erbschaften | X D |
| Schuldenregelung von Einwanderern in ihrem Heimatland | X E |
| Kapitaltransfer von auswandernden Deviseninländern<br>— Beträge, die bei der Niederlassung zum Zweck einer Berufstätigkeit notwendig sind | X F |
| Kapitaltransfer von Auswanderern, die in ihr Heimatland zurückkehren<br>— eingeführte und in Ausübung einer Berufstätigkeit erworbene Beträge | X G |
| Gewährung und Rückzahlung von kurz- und mittelfristigen Krediten, die in Verbindung mit Handelsgeschäften stehen, an denen ein Deviseninländer beteiligt ist | VII 1<br>A (i) u. (ii)<br>B (i) u. (ii) |
| Bürgschaften, andere Garantien und Pfandrechte sowie die mit ihnen zusammenhängenden Transferzahlungen: | |
| soweit sie in Verbindung stehen mit kurz- und mittelfristigen Krediten zur Finanzierung von Handelsgeschäften, an denen ein Deviseninländer beteiligt ist | XII A u. B<br>in Verbindung mit VII 1<br>A (i) u. (ii)<br>B (i) u. (ii) |
| soweit sie in Verbindung stehen mit langfristigen Darlehen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen | XII A u. B<br>in Verbindung mit<br>I A 3<br>B 3 |
| Transferzahlungen in Erfüllung von Versicherungsgeschäften: | XI |
| soweit diese Versicherungsgeschäfte gemäß Artikel 59 ff. des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr gestattet sind | |

Die Verwendung des Liquidationserlöses aus Kapitalanlagen von Deviseninländern im Ausland muß mindestens in den durch die Liberalisierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gezogenen Grenzen gestattet sein.

LISTE B

**Kapitalverkehr gemäß Artikel 2 der Richtlinie**

| | Positionen der Nomenklatur |
|---|---|
| Wertpapierverkehr: | |
| Erwerb inländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Devisenausländer (unter Ausschluß der Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften) und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren | IV A |
| Erwerb ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren, | IV B |
| — unter Ausschluß von Schuldverschreibungen, die im Ausland emittiert sind und auf Landeswährung lauten | |
| — unter Ausschluß der Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften | |
| Stückeverkehr der obenerwähnten Wertpapiere | IV E<br>in Verbindung mit<br>IV A<br>IV B |

Die Verwendung des Liquidationserlöses aus Kapitalanlagen von Deviseninländern im Ausland muß mindestens in den durch die Liberalisierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gezogenen Grenzen gestattet sein.

LISTE C

**Kapitalverkehr gemäß Artikel 3 der Richtlinie**

| | Positionen der Nomenklatur |
|---|---|
| Emission und Unterbringung von Wertpapieren eines inländischen Unternehmens am ausländischen Kapitalmarkt | III A 2 |
| Emission und Unterbringung von Wertpapieren eines ausländischen Unternehmens am inländischen Kapitalmarkt | III B 2 |
| Wertpapierverkehr: | |
| Erwerb inländischer, nicht an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Devisenausländer und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren | IV C |
| Erwerb ausländischer, nicht an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren | IV D |
| Erwerb inländischer, an Börsen gehandelter Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften durch Devisenausländer und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren | IV A |
| Erwerb ausländischer, an Börsen gehandelter Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften durch Deviseninländer und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren | IV B |

| | Positionen der Nomenklatur |
|---|---|
| Erwerb ausländischer, an Börsen gehandelter, im Ausland emittierter, auf Landeswährung lautender Schuldverschreibungen durch Deviseninländer | IV B 3 (i) |
| Stückeverkehr der obenerwähnten Wertpapiere | IV E in Verbindung mit IV C, D u. IV B 3 (i) |
| Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Krediten, die in Verbindung mit Handelsgeschäften stehen, an denen ein Deviseninländer beteiligt ist | VII 1 A (iii) u. B (iii) |
| Gewährung und Rückzahlung von mittel- und langfristigen Krediten, die in Verbindung mit Handelsgeschäften stehen, an denen kein Deviseninländer beteiligt ist | VII 2 A (ii) u. (iii) B (ii) u. (iii) |
| Gewährung und Rückzahlung von mittel- und langfristigen Krediten und Darlehen, die nicht in Verbindung mit Handelsgeschäften stehen | VIII A (ii) u. (iii) B (ii) u. (iii) |
| Bürgschaften, andere Garantien und Pfandrechte sowie die mit ihnen zusammenhängenden Transferzahlungen: | |
| soweit sie in Verbindung stehen mit langfristigen Krediten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, an denen ein Deviseninländer beteiligt ist | XII A u. B in Verbindung mit VII 1 A (iii) B (iii) |
| soweit sie in Verbindung stehen mit mittel- und langfristigen Krediten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, an denen kein Deviseninländer beteiligt ist | XII A u. B in Verbindung mit VII 2 A (ii) u. (iii) B (ii) u. (iii) |
| soweit sie in Verbindung stehen mit mittel- und langfristigen Krediten, die nicht mit Handelsgeschäften zusammenhängen | XII A u. B in Verbindung mit VIII A (ii) u. (iii) B (ii) u. (iii) |

Die Verwendung des Liquidationserlöses aus Kapitalanlagen von Deviseninländern im Ausland muß mindestens in den durch die Liberalisierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gezogenen Grenzen gestattet sein.

## LISTE D

### Kapitalverkehr gemäß Artikel 4 der Richtlinie

| | Positionen der Nomenklatur |
|---|---|
| Kurzfristige Anlagen in Schatzwechseln und anderen Titeln, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden | VI |
| Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten, Repatriierung und Verwendung der Guthaben von Kontokorrent- oder Terminkonten bei Kreditinstituten | IX |
| Gewährung und Rückzahlung kurzfristiger Kredite im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, an denen kein Deviseninländer beteiligt ist | VII 2 A (i) B (i) |

| | Positionen der Nomenklatur |
|---|---|
| Gewährung und Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen und Krediten, die nicht mit Handelsgeschäften zusammenhängen | VIII A (i)<br>B (i) |
| Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter | X A |
| Darlehen | |
| Bürgschaften, andere Garantien und Pfandrechte sowie die mit ihnen zusammenhängenden Transferzahlungen: | |
| soweit sie in Verbindung stehen mit kurzfristigen Krediten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, an denen kein Deviseninländer beteiligt ist | XII A u. B.<br>in Verbindung mit<br>VII 2 A (i)<br>B (i) |
| soweit sie in Verbindung stehen mit kurzfristigen Darlehen und Krediten, die nicht mit Handelsgeschäften zusammenhängen | XII A u. B<br>in Verbindung mit<br>VIII A (i)<br>B (i) |
| soweit sie mit Darlehen mit persönlichem Charakter zusammenhängen | XII A u. B.<br>in Verbindung mit<br>X A |
| Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten | XIII |
| Sonstiger Kapitalverkehr | XIV |

*ANLAGE II*

# NOMENKLATUR FÜR DEN KAPITALVERKEHR

## I. Direktinvestitionen (*)

A. *Direktinvestitionen von Devisenausländern im Inland* (*)

1. Gründung und Erweiterung von Zweigniederlassungen oder neuen Unternehmen, die ausschließlich dem Geldgeber gehören, und vollständige Übernahme bestehender Unternehmen

2. Beteiligung an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen

3. Langfristige Darlehen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen

4. Re-Investition von Erträgen zur Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen

B. *Direktinvestitionen von Deviseninländern im Ausland* (*)

1. Gründung und Erweiterung von Zweigniederlassungen oder neuen Unternehmen, die ausschließlich dem Geldgeber gehören, und vollständige Übernahme bestehender Unternehmen

2. Beteiligung an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen

3. Langfristige Darlehen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen

4. Re-Investition von Erträgen zur Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen

## II. Liquidierung von Direktinvestitionen

A. *Repatriierung von Liquidationserlösen* (*) *aus Direktinvestitionen von Devisenausländern im Inland*

1. Kapital

2. Wertzuwachs

B. *Verwendung von Liquidationserlösen aus Direktinvestitionen von Deviseninländern im Ausland*

1. Kapital

2. Wertzuwachs

## III. Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt

A. *Zulassung von Wertpapieren eines inländischen Unternehmens am ausländischen Kapitalmarkt*

1. Einführung (*) an einer ausländischen Wertpapierbörse

a) von Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

b) von Schuldverschreibungen

i) auf Landeswährung lautend

ii) auf Fremdwährung lautend

2. Emission und Unterbringung (*) auf dem ausländischen Kapitalmarkt

a) von Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

b) von Schuldverschreibungen

i) auf Landeswährung lautend

ii) auf Fremdwährung lautend

B. *Zulassung von Wertpapieren eines ausländischen Unternehmens am inländischen Kapitalmarkt*

1. Einführung an einer inländischen Wertpapierbörse

a) von Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

b) von Schuldverschreibungen

i) auf Landeswährung lautend

ii) auf Fremdwährung lautend

(*) Siehe Begriffsbestimmungen S. 932/60.

(*) Siehe Begriffsbestimmungen S. 932/60.

2. Emission und Unterbringung auf dem inländischen Kapitalmarkt

a) von Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

b) von Schuldverschreibungen

i) auf Landeswährung lautend

ii) auf Fremdwährung lautend

C *Zulassung inländischer öffentlicher Schuldverschreibungen (im Sinne von Artikel 68 Absatz 3 des Vertrages) am ausländischen Kapitalmarkt*

1. Einführung von Schuldverschreibungen an einer ausländischen Wertpapierbörse

a) auf Landeswährung lautend

b) auf Fremdwährung lautend

2. Emission und Unterbringung von Schuldverschreibungen am ausländischen Kapitalmarkt

a) auf Landeswährung lautend

b) auf Fremdwährung lautend

D. *Zulassung ausländischer öffentlicher Schuldverschreibungen (im Sinne von Artikel 68 Absatz 3 des Vertrages) am inländischen Kapitalmarkt*

1. Einführung von Schuldverschreibungen an einer inländischen Wertpapierbörse

a) auf Landeswährung lautend

b) auf Fremdwährung lautend

2. Emission und Unterbringung von Schuldverschreibungen auf dem inländischen Kapitalmarkt

a) auf Landeswährung lautend

b) auf Fremdwährung lautend

## IV. Wertpapierverkehr (*)

(soweit nicht unter I, II und III erfaßt)

A. *Erwerb inländischer (*), an Börsen gehandelter (*) Wertpapiere durch Devisenausländer und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren*

a) amtlich notiert (*)

b) nicht amtlich notiert (*)

1. Erwerb von Aktien (*) und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

2. Repatriierung des Liquidationserlöses aus Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

3. Erwerb von Schuldverschreibungen (*)

i) auf Landeswährung lautend

ii) auf Fremdwährung lautend

4. Repatriierung des Liquidationserlöses aus Schuldverschreibungen

B. *Erwerb ausländischer (*), an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren*

a) amtlich notiert

b) nicht amtlich notiert

1. Erwerb von Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

2. Verwendung des Liquidationserlöses aus Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

3. Erwerb von Schuldverschreibungen

i) auf Landeswährung lautend

ii) auf Fremdwährung lautend

4. Verwendung des Liquidationserlöses aus Schuldverschreibungen

C. *Erwerb inländischer, nicht an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Devisenausländer und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren*

1. Erwerb von Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

2. Repatriierung des Liquidationserlöses aus Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

3. Erwerb von Schuldverschreibungen

i) auf Landeswährung lautend

ii) auf Fremdwährung lautend

4. Repatriierung des Liquidationserlöses aus Schuldverschreibungen

(*) Siehe Begriffsbestimmungen S. 932/60.

(*) Siehe Begriffsbestimmungen S. 932/60.

D. *Erwerb ausländischer, nicht an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren*

1. Erwerb von Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

2. Verwendung des Liquidationserlöses aus Aktien und anderen Wertpapieren, die Beteiligungscharakter haben

3. Erwerb von Schuldverschreibungen
   i) auf Landeswährung lautend
   ii) auf Fremdwährung lautend

4. Verwendung des Liquidationserlöses aus Schuldverschreibungen

E. *Stückeverkehr von Wertpapieren*

1. im Besitz von Devisenausländern
   a) Einfuhr
   b) Ausfuhr

2. im Besitz von Deviseninländern
   a) Einfuhr
   b) Ausfuhr

## V. Immobilienerwerb (*)

(soweit nicht unter I und II erfaßt)

A. *Immobilienerwerb von Devisenausländern im Inland und Repatriierung des Liquidationserlöses*

1. Erwerb von Immobilien

2. Repatriierung des Liquidationserlöses aus Immobilien

B. *Immobilienerwerb von Deviseninländern im Ausland und Verwendung des Liquidationserlöses*

1. Erwerb von Immobilien

2. Verwendung des Liquidationserlöses aus Immobilien

## VI. Kurzfristige Anlage in Schatzwechseln und anderen Titeln, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden

1. auf Landeswährung lautend

2. auf Fremdwährung lautend

A. *Kurzfristige Anlage auf dem inländischen Geldmarkt durch Devisenausländer und Repatriierung des Liquidationserlöses*

a) von natürlichen Personen (*) } außer Finanzinstitutionen
b) von juristischen Personen (*) }
c) von Finanzinstitutionen (*)

B. *Kurzfristige Anlage auf dem ausländischen Geldmarkt durch Deviseninländer und Verwendung des Liquidationserlöses*

a) von natürlichen Personen } außer Finanzinstitutionen
b) von juristischen Personen }
c) von Finanzinstitutionen

## VII. Gewährung und Rückzahlung von Krediten, die in Verbindung mit Handelsgeschäften stehen

1. an denen ein Deviseninländer beteiligt ist

2. an denen kein Deviseninländer beteiligt ist

A. *Von Devisenausländern gewährte Kredite an Deviseninländer*

i) kurzfristig (unter 1 Jahr)
ii) mittelfristig (1 bis 5 Jahre)
iii) langfristig (5 Jahre und länger)

a) von natürlichen Personen } außer Finanzinstitutionen
b) von juristischen Personen }
c) von Finanzinstitutionen

B. *Von Deviseninländern gewährte Kredite an Devisenausländer*

i) kurzfristig (unter 1 Jahr)
ii) mittelfristig (1 bis 5 Jahre)
iii) langfristig (5 Jahre und länger)

a) von natürlichen Personen } außer Finanzinstitutionen
b) von juristischen Personen }
c) von Finanzinstitutionen

(*) Siehe Begriffsbestimmungen S. 932/60.

(*) Siehe Begriffsbestimmungen S. 932/60.

**VIII. Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Krediten, die nicht in Verbindung mit Handelsgeschäften stehen**

(soweit sie nicht unter I und X erfaßt sind)

A. *Von Devisenausländern gewährte Darlehen und Kredite an Deviseninländer*

i) kurzfristig (unter 1 Jahr)
ii) mittelfristig (1 bis 5 Jahre)
iii) langfristig (5 Jahre und länger)

a) von natürlichen Personen } außer Finanzinstitutionen
b) von juristischen Personen }
c) von Finanzinstitutionen

B. *Von Deviseninländern gewährte Darlehen und Kredite an Devisenausländer*

i) kurzfristig (unter 1 Jahr)
ii) mittelfristig (1 bis 5 Jahre)
iii) langfristig (5 Jahre und länger)

a) von natürlichen Personen } außer Finanzinstitutionen
b) von juristischen Personen }
c) von Finanzinstitutionen

**IX. Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten, Repatriierung oder Verwendung der Guthaben auf Kontokorrent- oder Terminkonten bei Kreditinstituten** (*)

A. *Von Devisenausländern bei inländischen Kreditinstituten*

1. Konten und Guthaben in Landeswährung
2. Konten und Guthaben in Fremdwährung
   a) von natürlichen Personen } außer Finanzinstitutionen
   b) von juristischen Personen }
   c) von Finanzinstitutionen

B. *Von Deviseninländern bei ausländischen Kreditinstituten*

1. Konten und Guthaben in Landeswährung
2. Kosten und Guthaben in Fremdwährung
   a) von natürlichen Personen } außer Finanzinstitutionen
   b) von juristischen Personen }
   c) von Finanzinstitutionen

**X. Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter**

(soweit nicht unter anderen Positionen erfaßt)

A. *Darlehen*

1. Gewährung von Darlehen durch Devisenausländer an Deviseninländer

2. Gewährung von Darlehen durch Deviseninländer an Devisenausländer

B. *Schenkungen und Stiftungen*

C. *Mitgiften*

D. *Erbschaften*

E. *Schuldenregelung von Einwanderern in ihrem Heimatland*

F. *Kapitaltransfer von auswandernden Deviseninländern*

1. Staatsangehörige des eigenen Lands
2. Staatsangehörige anderer Länder

G. *Kapitaltransfer von Auswanderern, die in ihr Heimatland zurückkehren*

**XI. Transferzahlungen in Erfüllung von Versicherungsverträgen**

A. *Prämien und Leistungen auf Grund von Lebensversicherungsverträgen*

1. Verträge zwischen inländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Devisenausländern

2. Verträge zwischen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Deviseninländern

B. *Prämien und Leistungen auf Grund von Kreditversicherungsverträgen*

1. Verträge zwischen inländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Devisenausländern

2. Verträge zwischen ausländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Deviseninländern

C. *Sonstiger Kapitalverkehr in Verbindung mit Versicherungsverträgen*

**XII. Bürgschaften, andere Garantien und Pfandrechte sowie damit verbundene Transferzahlungen**

A. *die von Devisenausländern an Deviseninländer gegeben werden*

B. *die von Deviseninländern an Devisenausländer gegeben werden*

**XIII. Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten**

A. *Wertpapiere (soweit nicht unter IV erfaßt) und Zahlungsmittel aller Art*

B. *Gold*

**XIV. Sonstiger Kapitalverkehr**

(*) Siehe Begriffsbestimmungen (S. 932/60)

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Nomenklatur gelten als:

— *Direktinvestitionen:*

Investitionen jeder Art durch natürliche Personen, Handels-, Industrie- oder Finanzunternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmern oder Unternehmen, für die die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind. Der Begriff der Direktinvestitionen ist also im weitesten Sinne gemeint.

Zu den Unternehmen unter 1. zählen juristisch unabhängige Unternehmen (hundertprozentige Tochtergesellschaften) und Zweigniederlassungen (Filialen).

Bei den unter 2. genannten Unternehmen, die als Aktiengesellschaften betrieben werden, ist eine Beteiligung im Sinne einer Direktinvestition dann vorhanden, wenn das im Besitz einer natürlichen Person oder eines anderen Unternehmens oder sonstigen Inhabers befindliche Aktienpaket entweder nach den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften oder aus anderen Gründen den Aktieninhabern die Möglichkeit gibt, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen.

Zu den langfristigen Darlehen unter 3., die Beteiligungscharakter haben, gehören Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, durch die dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen geschaffen oder aufrechterhalten werden sollen. Als wesentlichste Beispiele sind zu nennen: Darlehen, die von Muttergesellschaften an Tochtergesellschaften oder an Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht, gewährt werden; ferner Darlehen, die mit einer Gewinnbeteiligung verbunden sind. Zu dieser Kategorie zählen auch Darlehen, die von Finanzinstitutionen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen gewährt werden

— *Deviseninländer und Devisenausländer:*

die natürlichen und juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der bestehenden nationalen devisenrechtlichen Vorschriften.

— *Liquidationserlös* (aus Investitionen, Wertpapieren usw.):

Verkaufserlöse, Beträge aus Rückzahlungen, Erlöse aus Zwangsvollstreckungen usw.

— *Einführung an der Börse:*

die in einem formellen Verfahren erfolgende Zulassung von Wertpapieren zum geregelten amtlichen und auch nicht amtlichen Börsenhandel sowie ihre Zulassung zu öffentlichen Verkäufen (Versteigerungen).

— *An der Börse gehandelte Wertpapiere* (amtlich notierte und nicht amtlich notierte Wertpapiere):

Wertpapiere, die Gegenstand eines geregelten Börsenhandels sind und deren Kurse systematisch veröffentlicht werden, sei es durch amtliche Börsenorgane (amtlich notierte Wertpapiere), sei es durch andere an der Börse tätige Organe, wie z. B. Bankenkommissionen (nicht amtlich notierte Wertpapiere).

— *Unterbringung von Wertpapieren:*

der direkte Verkauf von Wertpapieren durch den Emittenten oder der Verkauf durch das von ihm beauftragte Konsortium.

— *Wertpapierverkehr:*

jede Art von Wertpapierverkehr, auch der Erstverkauf von Investment-Zertifikaten durch Kapitalanlagegesellschaften.

— *Inländische oder ausländische Wertpapiere:*

die Wertpapiere je nach dem Sitz des Ausstellers.

— *Aktien:*

auch das Bezugsrecht bei der Ausgabe von neuen Aktien.

— *Schuldverschreibungen* (unter IV der Nomenklatur):

die von Personen im Sinne des privaten wie auch des öffentlichen Rechts ausgestellten Schuldverschreibungen.

— *Immobilienerwerb:*

der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie der Bau von Gebäuden zu Erwerbszwecken oder persönlichen Zwecken durch Privatpersonen. Die Einräumung von Hypothekendarlehen fällt nicht in diese Kategorie, wohl aber Nießbrauchrechte, Grunddienstbarkeiten und Erbbaurechte.

— *Natürliche und juristische Personen:*

die natürlichen und juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften.

— *Finanzinstitutionen:*

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite sowie Versicherungsgesellschaften, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Institutionen ähnlicher Art.

— *Kreditinstitute:*

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite.